

Beiratsordnung des Behindertenbeirates im Landkreis Potsdam - Mittelmark

§ 1 Behindertenbeirat

Der Kreistag bildet gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung im Interesse der Menschen mit Behinderungen einen Behindertenbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Durch den Beirat soll die Integration von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Landkreis gefördert werden.

(2) Der Behindertenbeirat berät den Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er greift Probleme aus der Tätigkeit der in ihm vertretenen Körperschaften auf, verallgemeinert sie, erarbeitet Hinweise und Lösungsvorschläge.

(3) Der Beirat führt dabei eine Abstimmung der Interessen der in ihm vertretenen Körperschaften in Bezug auf die unterschiedlichen Probleme der Behinderten herbei.

(4) Der jeweils zuständige Ausschuß des Kreistages bzw. die Verwaltung des Landkreises sollen die Hinweise und Lösungsvorschläge des Behindertenbeirates innerhalb einer Frist von drei Monaten behandeln.

(5) Der Beirat ist über alle Angelegenheiten , die seinen Aufgabenbereich betreffen, durch den Behindertenbeauftragten rechtzeitig zu informieren, soweit dem nicht Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Behindertenbeirat gehören zehn Vertreter von Verbänden, Vereinen oder Initiativen an, in denen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Helfer, sowie in der Arbeit mit Behinderten engagierte Bürger für ihre volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Kreisgebiet und ihre Integration einsetzen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der das Mitglied bei Abwesenheit vertritt. .

(3) Bei Bedarf kann der Behindertenbeirat sachkundige Vertreter verschiedenster Institutionen als Berater hinzuziehen.

(4) Die Wahl der Vertreter der Behindertenverbände, Vereine und Initiativen. wird durch den Behindertenbeauftragten vorbereitet und im Kreistag durchgeführt. Verbände, Vereine und Initiativen haben Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 4 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich. Die §§ 26-30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5 Kostenregelung

(1) Der Kreistag stellt in den Haushaltsplan Haushaltsmittel für den Behindertenbeirat ein.

§ 6 Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Beirates können mit einfacher Mehrheit sowohl den Vorsitzenden als auch den Stellvertreter jederzeit abwählen, indem sie ein anderes Mitglied wählen.

(3) Die Wahl bzw. Abwahl ist in der Einladung anzukündigen.

(4) Eines der Ämter ist nach Möglichkeit mit einem Behinderten zu besetzen.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Der Behindertenbeirat tritt einmal im Quartal zusammen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist unverzüglich eine Sondersitzung einzuberufen,

(2) Die erste Sitzung nach der Wahl wird vom Landrat einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden durch den Behindertenbeauftragten geleitet.

(3) Für seine Sitzungen gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, § 44 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Der Behindertenbeauftragte des Landkreises ist zu den Sitzungen des Beirates zu laden.

(6) Die Ergebnisse der Beratungen sind in einer Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Behindertenordnung wurde im Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Mai 1999 bekannt gemacht, Beschluss des Kreistages Nr. 324-11/95 (langer Zeitraum zwischen Beschluss und Bekanntmachung).

Im Amtsblatt vom 26.05.1995 wurde die am 27.04.1995 beschlossene Hauptsatzung bekannt gemacht.